

16.12.11**Beschluss****des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch**KOM(2011) 385 endg.**

Der Bundesrat hat in seiner 891. Sitzung am 16. Dezember 2011 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet in Ergänzung seiner Stellungnahme vom 23. September 2011 (BR-Drucksache 387/11 (Beschluss)) die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags folgende Position zu vertreten:

Zur Regelung von Radioaktivitätsparametern

In Nummer 6 der Erwägungsgründe der revidierten Fassung des Richtlinienvorschlags vom 31. Oktober 2011 (in englischer Sprache) sind die Radioaktivitätsparameter als "limit values" und somit als Grenzwert bezeichnet worden. Stattdessen sollte wieder der Begriff "parameter" oder "indicator parameter" verwendet werden.

Der Richtlinienvorschlag geht über die unter anderem von der WHO 2011 vorgeschlagenen Anforderungen hinaus, nach denen "Prüf- und Richtwerte konservativ sind und nicht als verbindliche Grenzwerte aufgefasst werden sollten. Ihre Überschreitung sollte zu weiteren Untersuchungen Anlass geben und ist nicht notwendigerweise ein Hinweis darauf, dass das Trinkwasser unsicher ist". Die

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 23. September 2011, BR-Drucksache 387/11 (Beschluss).

Bezeichnung "limit value" stellt eine aus Sicht des Strahlenschutzes unnötige Verschärfung dar.